

► Negative sonstige Einkünfte

Horizontale Verlustausgleichsbeschränkung im Rahmen des Progressionsvorbehalts

| Eine horizontale Verlustausgleichsbeschränkung geht nach einem Urteil des FG Düsseldorf (14.4.22, 8 K 1836/18 F) auch bei Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften der Anwendung des besonderen Steuersatzes gemäß § 32b EStG („Progressionsvorbehalt“) vor. |

Vergeblich begehrte der Kläger im Streitfall eine Berücksichtigung der negativen Progressionseinkünfte (Verlust aus der Veräußerung einer Immobilie im Ausland) zur Ermittlung des auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendenden Steuersatzes. Laut FG ist für nach DBA steuerfreie Einkünfte der Anwendungsbereich des § 32b EStG zwar dem Grunde nach eröffnet. Die Ermittlung des nach dieser Vorschrift besonderen Steuersatzes knüpft allerdings an die im EStG normierte Einkünfteermittlung an und hat auch insoweit entsprechende Verlustausgleichsbeschränkungen zu berücksichtigen.

PRAXISTIPP | Bei entstehenden Verlusten im DBA-Ausland ist eine gesonderte Feststellung für Zwecke des Progressionsvorbehalts geboten. Steuerliche Berater sollten darauf hinwirken, dass für derlei negative Einkünfte für Zwecke des Progressionsvorbehalts in noch offenen Fällen Feststellungsbescheide erteilt werden, um eine rechtssichere Dokumentation und spätere Nutzung der Verluste im Rahmen des Progressionsvorbehalts sicherzustellen.

► Investment

Vermietung und Verkauf von Containern als gewerbliche Tätigkeit?

| Das FG Düsseldorf (21.12.21, 13 K 2755/20 E, NZB BFH: III B 9/22) hatte sich mit der steuerlichen Qualifizierung von Einkünften aus der Vermietung und Veräußerung von Containern auseinanderzusetzen. Im Streitfall hatte die Klägerin dazu mehrere Kauf- und Verwaltungsverträge abgeschlossen. Ausweislich dieser Verträge erwarb die Klägerin als „Investor“ eine bestimmte Anzahl von Containern und beauftragte die Verkäufer zugleich mit der Verwaltung der erworbenen Container zu einem garantierten Mietzins für die Dauer von fünf Jahren. Vereinbart war bei Erwerb bereits ein Rückkaufangebot der Verkäufer. Das FA stufte die Einkünfte aus der Containervermietung als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG ein und verneinte die von der Klägerin begehrte Verlustverrechnung im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das FG sah das aber anders. |

Beachten Sie | Das FG Düsseldorf stufte die Vermietung und beabsichtigte Veräußerung der Container als gewerblich ein. Die Grenze privater Vermögensverwaltung sei überschritten, denn bereits im Zeitpunkt der Investitionen der Klägerin habe festgestanden, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung der Erlöse aus dem Verkauf der vermieteten Container erzielen lasse. Die zur Weiterveräußerung bestimmten Container ordnete das FG dabei als Umlaufvermögen ein und versagte deshalb u. a. eine gewinnmindernde Berücksichtigung der geltend gemachten AfA.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Berater sollten auf
die Erteilung von
Feststellungsbe-
scheiden hinwirken



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

FG qualifizierte
zum Weiterverkauf
bestimmte Container
als Umlaufvermögen